

Redakteursstatut

der Deutschen Welle

in der Fassung vom 22.09.1994

Präambel

Die Sendungen der Deutschen Welle müssen in ihrer Gesamtheit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen. Sie dienen einer unabhängigen Meinungsbildung und dürfen nicht einseitig eine Partei, eine Religionsgemeinschaft, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen; die sittlichen und religiösen Empfindungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschriften soll die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Welle in ihrer publizistischen Arbeit durch die folgenden Regelungen gewährleistet werden.

1. Geltungsbereich

Redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle festangestellten Redakteurinnen und Redakteure, Reporterinnen und Reporter, Redaktionsvolontärinnen und Redaktionsvolontäre sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Welle, die laut Vertrag neben ihren eigentlichen Aufgaben auch mit redaktioneller Arbeit beauftragt sind. Dies betrifft sowohl befristet als auch unbefristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Schutzbestimmungen

- a. Redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht gezwungen werden, einen Beitrag mit einem bestimmten Meinungsinhalt gegen ihre Überzeugung zu verfassen oder zu verantworten, Eingriffe in einen Beitrag, der unter ihrem Namen läuft, hinzunehmen, welche die beabsichtigte Aussage verfälschen.
- b. Sie dürfen nicht angewiesen werden, beim Verfassen oder oder Verantworten von Beiträgen eine Information zu unterdrücken, ohne die der Wahrheitsgehalt verfälscht würde. Aus einer Weigerung darf ihnen kein Nachteil entstehen.
- c. Diese Schutzbestimmungen gelten auch für freie redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Informationsbestimmungen

Verantwortungsvolle Mitarbeit setzt ausreichende Information voraus.

- a. Redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen von ihren Vorgesetzten Informationen nicht vorenthalten werden, die ihren journalistischen Verantwortungsbereich betreffen. Vor Berufung, Abberufung oder Versetzung eines/r Vorgesetzten sollen die unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden. Die Information hat rechtzeitig zu erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, zu diesen Informationen - auch gemeinsam - Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu beachten.

- b. Soweit grundsätzliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen mit Auswirkung auf das Programm oder auf die Tätigkeit der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden sollen, ist der Redakteursausschuß von der Leitung des Hauses hierüber rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ihm soll die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Seine Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu beachten. Das Entscheidungsrecht des Intendanten bleibt davon unberührt.

4. Vertretung der Redakteurinnen und Redakteure

- a. Der Redakteursversammlung gehören alle redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Welle gemäß Ziffer 1 an. Redakteursversammlungen können in Köln und Berlin während der Arbeitszeit stattfinden, soweit nicht dienstliche Belange eine andere Regelung erfordern.

- b. Die Redakteursversammlung wählt für 2 Jahre

- den Redakteursausschuß, der aus insgesamt 7 Mitgliedern besteht, davon 2 Vertreter/Vertreterinnen aus Berlin.

Der Redakteursausschuß hat die Interessen der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Beschlüsse der Redakteursversammlung gegenüber der Leitung des Hauses zu vertreten.

- das Präsidium der Redakteursversammlung, das aus 4 Mitgliedern besteht, davon 1 Vertreter/Vertreterin aus Berlin.

Das Präsidium leistet dem Redakteursausschuß organisatorische Hilfe, beruft die Sitzungen der Redakteursversammlung ein und leitet sie.

- c. Den Mitgliedern des Redakteursausschusses und des Präsidiums der Redakteursversammlung muß die Ausübung ihrer Tätigkeit in angemessener Weise ermöglicht werden. Aus ihrer Tätigkeit darf ihnen kein Nachteil entstehen. Die Kostenübernahme für eine Teilnahme der Mitglieder des Redakteursausschusses und des Präsidiums der Redakteursversammlung aus Köln an Redakteursversammlungen in Berlin sowie umgekehrt bleibt einer Entscheidung des Intendanten vorbehalten.

5. Vertretungsrechte

Redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, ihre in den Ziffern 2 und 3 geschützten Interessen durch den Redakteursausschuß gegenüber anderen redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Vorgesetzten und gegenüber der Leitung des Hauses vertreten zu lassen. Ihnen dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Redakteursausschuß muß Beschwerden in angemessener Frist nachgehen. Dabei sind die von einer Beschwerde Betroffenen verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Der Redakteursausschuß ist berechtigt, von sich aus tätig zu werden.

6. Verhältnis zum Personalrat

Rechte, Pflichten und Aufgaben der Personalvertretungen werden durch das Redakteursstatut nicht berührt oder eingeschränkt.